

ursächlichen Zusammenhang“ mit Ihrer Arbeit in der Wohnung ereignen, also z.B., wenn Sie am Weg zum WC über das Stromkabel des Computers stolpern.

Habe ich einen Unfallversicherungsschutz, wenn ich das Homeoffice unterbreche, um meine Kinder von der Schule abzuholen oder zum/zur Ärzt*in zu gehen?

Ja. Der Unfallversicherungsschutz gilt auch für „Wegunfälle“, etwa wenn Sie das Homeoffice unterbrechen, um Ihre Kinder von der Schule abzuholen, oder weil Sie einen dringenden Arzttermin haben. Wenn Sie zum/zur Ärzt*in gehen, ist es allerdings notwendig, dies Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in vorher bekanntzugeben, damit Sie unfallversichert sind. Aus arbeitsrechtlichen Gründen sollten Sie das grundsätzlich auch in allen anderen Fällen tun.

Steuerrecht

Muss ich mehr Steuer oder Sozialversicherung zahlen, wenn mir der/die Arbeitgeber*in Arbeitsmittel für das Homeoffice zur Verfügung stellt?

Nein, für die Überlassung von Arbeitsmitteln durch den/die Arbeitgeber*in für das Homeoffice fällt keine zusätzliche Steuer/Sozialversicherung an.

Der/die Arbeitgeber*in zahlt mir für den Mehraufwand, den ich durch das Homeoffice habe eine „Homeoffice-Pauschale“. Ist diese steuer- und sozialversicherungsfrei?

Eine „Homeoffice-Pauschale“ ist bis zu 3 Euro pro Tag (max. 300 Euro pro Jahr) steuer- und sozialversicherungsfrei; darüber hinaus stellt die Pauschale steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar.

Ich habe mir für das Homeoffice einen Drucker und einen Laptop gekauft – kann ich die Kosten im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung (ANV) geltend machen?

Sie können (wenn eine wesentliche berufliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann) wie bisher grundsätz-

lich 60 % der Kosten für selbst gezahlte digitale Arbeitsmittel im Rahmen der ANV als Werbungskosten geltend machen.



Eine erhaltene Homeoffice-Pauschale ist abzuziehen!

Kann ich auch Einrichtungsgegenstände für das Homeoffice bei der ANV absetzen?

Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel (z.B. Bürosessel, Schreibtisch, Lampe) können Sie in den Jahren 2021 bis 2023 bis zu jährlich 300 Euro von der Steuer absetzen (Kennzahl 158 im ANV-Formular), wenn Sie an zumindest 26 Tagen im Kalenderjahr Homeoffice leisten.



Max. 150 Euro aus dem Jahr 2021 können auf das Jahr 2020 vorgezogen werden!

Was kann ich machen, wenn die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände den Höchstbetrag von 300 Euro pro Jahr übersteigen?

Übersteigen die Anschaffungskosten den Höchstbetrag von 300 Euro pro Jahr, dann können die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten in den Folgejahren geltend machen.



Sie kaufen 2021 ergonomisch geeignete Möbel um 570 Euro. Sie können im Jahr 2021 300 Euro und im Jahr 2022 die restlichen 270 Euro steuerlich geltend machen.

Kann ich anteilige Raumkosten (Strom, Heizung, Miete) für das Homeoffice von der Steuer absetzen?

Nein, leider können Raumkosten auch weiterhin grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Ausnahme: Es liegt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vor.



HOMEOFFICE

FAQs

Foto: Adobe Stock

AK NIEDER
ÖSTERREICH

Seit Beginn der Corona-Pandemie arbeiten deutlich mehr Beschäftigte im Homeoffice als zuvor. Um endlich Klarheit zu erhalten, haben sich die Sozialpartner auf neue Rahmenbedingungen für Beschäftigte, die regelmäßig Arbeit im Homeoffice leisten, geeinigt. Diese Rahmenbedingungen wurden nun gesetzlich umgesetzt. Dieser Folder bietet Ihnen einen Überblick über die häufigsten Fragen aus den Bereichen des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Homepage unter noe.arbeiterkammer.at. Bei Fragen stehen Ihnen unsere Expert*innen unter der Rufnummer 05 7171 DW 22000 (Arbeits- und Sozialrecht) bzw. DW 28000 (Steuerrecht) sowie per Mail unter beratung@aknoe.at gerne zur Verfügung.

Arbeitsrecht

Kann der/die Arbeitgeber*in Homeoffice einseitig anordnen?

Nein, Homeoffice ist grundsätzlich Vereinbarungssache und der/die Arbeitgeber*in kann Homeoffice daher nicht einseitig anordnen!

Ausnahmen:

- wenn es bereits eine entsprechende vertragliche Regelung gibt
- wenn Sie der Risikogruppe angehören und nicht im Betrieb beschäftigt werden können
- ggf. in Zusammenhang mit „Sonderbetreuungszeit“ gem. § 18b AVRAG

Habe ich ein Recht auf Homeoffice?

Auch hier gilt, dass Homeoffice Vereinbarungssache ist, und daher eine Lösung gemeinsam mit dem/der Arbeitgeber*in gesucht werden muss. Ausnahmen bestehen lediglich für Personen, die zur COVID19-Risikogruppe gehören oder die eine vertragliche Vereinbarung haben, die es ihnen erlaubt (teilweise) von zuhause zu arbeiten.

Ist Homeoffice schriftlich zu vereinbaren?

Seit 1.4.2021 ist Homeoffice jedenfalls schriftlich zu vereinbaren.

Kann die Homeofficevereinbarung gekündigt werden, sodass ich wieder normal im Betrieb arbeite/arbeiten muss?

Zuallererst ist dafür die Homeofficevereinbarung wichtig. Enthält sie Kündigungsmöglichkeiten oder eine Befristung, so sind diese Regelungen heranzuziehen. Unabhängig davon kann die Homeofficevereinbarung aus wichtigen Gründen (z.B. bei einer Änderung der Wohnsituation) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats gelöst werden.

Kann der/die Arbeitgeber*in mich im Homeoffice zu anderen Arbeiten als bisher heranziehen?

Wird nichts Anderes vereinbart, schulden Sie auch im Homeoffice nur die bisher vereinbarten Tätigkeiten. Allfällige Änderungen der Tätigkeit sollten jedenfalls schriftlich festgehalten und gegebenenfalls nur befristet vereinbart werden. Betriebsrat informieren!

Habe ich im Homeoffice freie Zeiteinteilung?

Auch hier gelten die allgemeinen vertraglichen Bestimmungen. Homeoffice ist daher nicht automatisch mit freier Zeiteinteilung verbunden!

Müssen Überstunden im Homeoffice bezahlt werden?

Selbstverständlich müssen auch im Homeoffice geleistete Überstunden vergütet werden. Um Beweisproblemen vorzubeugen, sollten Sie gerade im Homeoffice genaue Arbeitszeitaufzeichnungen führen und die Leistung von Mehr- und Überstunden bereits im Vorfeld mit dem/der Arbeitgeber*in besprechen.

Muss der/die Arbeitgeber*in mir die Arbeitsmittel für das Homeoffice zur Verfügung stellen?

Grundsätzlich hat auch im Homeoffice der/die Arbeitgeber*in die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen! Abweichend davon kann jedoch vereinbart werden, dass Sie als Arbeitnehmer*in Arbeitsmittel selbst bereitstellen. Dies geschieht häufig auch schlüssig.

Habe ich Anspruch auf Kostenersatz, wenn ich selbst Arbeitsmittel zur Verfügung stelle?

Wenn Ihnen der/die Arbeitgeber*in nicht alle erforderli-

chen digitalen Arbeitsmittel (insbesondere Computer, Telefon, Internetverbindung) zur Verfügung stellt, haben Sie jedenfalls Anspruch auf angemessenen Kostenersatz. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Aufwandsersatz hängt von der jeweiligen Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in ab.

Was ist zu beachten, wenn ein Schaden an Arbeitsmitteln des/der Arbeitgeber*in entsteht?

Bei von Ihnen im Zusammenhang mit dem Homeoffice verursachten Schäden an Arbeitsmitteln des/der Arbeitgeber*in kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) voll zur Anwendung. Das bedeutet, dass es je nach Verschulden zu einer Teilung der Schadenstragung zwischen Ihnen und Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in kommt (wobei der Ersatz bei einem leichten Versehen gegebenenfalls auch ganz wegfallen kann).

Was ist zu beachten, wenn eine andere mit mir im Haushalt lebende Person im Homeoffice einen Schaden an Arbeitsmitteln des/der Arbeitgeber*in verursacht?

Gemäß der neu geschaffenen Regelung gelten die Schadenstragungsbestimmungen des DHG ab 1.4.2021 auch für Schäden, die dem/der Arbeitgeber*in durch mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen im Zusammenhang mit Homeoffice zugefügt worden sind.

Muss mir der/die Arbeitgeber*in einen Ersatz leisten, wenn mein privat zur Verfügung gestellter Computer im Zuge des Homeoffice beschädigt wird?

Die Ersatzpflicht des/der Arbeitgeber*in hängt davon ab welches Verschulden Sie an der Beschädigung trifft. Die Bestimmungen des DHG sind sinngemäß anzuwenden.

Sozialrecht

Wie schaut es mit dem Versicherungsschutz bei einem Unfall im Homeoffice aus?

Im Zuge des Homeoffice-Pakets wurde der Unfallversicherungsschutz bei Unfällen im Homeoffice dauerhaft verbessert. Sie haben einen Unfallversicherungsschutz demnach auch für Unfälle, die sich „im zeitlichen und